



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. XXXVI. Daß das angezogen Decret oder Declaration, tam in materia quam in forma mangelhaftig sey/ vnd weder dem auffgerichten Religionfriden jchts derogirn noch die Geistlichen verbinden möge.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Das sechs vnd dreißig driißt Capittel dessten Theils/
anlange / wirdet im eingang desselben vermeldet / daß die Fürstlichen
vnd begern der Geistlichen Ritterschafft / Sedit vnd Communen
halben / bey abred vnd verglichung des Religionfriedens be-
schehen sey.

Nun ist aber oben im ersten Theil alles das ein jede Par-
they vnder auffrichtung vnd verglichung solches Religionfri-
dens bedacht vnd fürbracht / was die Kön. May. darauff sich re-
soluirt / vnd warauff endlich der Frieden in allen vnd jeden für-
brachten Articulu beschloffen / verglichen / wabey es auch endlich
beyderseits blieben vnd verabschid / ordentlich erzehlet worden /
Dieweil aber in allem demselben von diesem streit der Geistlichen
Vnderthonen halben / vnd darauff erfolgter sonder Tractation,
auch Königlichen Declaration ainige meldung nicht beschicket
noch indert in den Actis befunden wirdet / So ist daher leichtlich
abzunehmen / was dieses für ein Tractation, nemlich ein priuatis
schen / so nicht in gemainen Reichs Rächen / sonder ad partem bey
Königlichem Hoff vnd Cansley fürgangen vnd erledigt wer-
den / gewesen sey / dahin die Kayserlich voltmacht vnd haimbüch-
lung / auch decisio ex plenitudine potestatis (dauon im Decree mel-
dung beschicket) mit fugen nicht können gezogen werden.

II.

Ferner im berürtem eingang werden gleichwol die vrsach-
en vnd causa petendi des einen theils / nemlich der Confessi-
ons Verwandten notdürfftiglich vnd in specie erzehlet. Da man
aber hingegen des andern theils fürbringen / ablämungen vnd
vrsachen ihrer verwaigerung auch melden sollen / da haueet mans
auffs kürzest ab / vnd werden jr der Catholischen vrsachen noch
begern / weder in genere noch in specie angezeigt. Welches nicht
allein die sache ganz verdächtig machet / sonder auch nicht unge-
vermutung gibt / das ainige Tractation mit ihnen nicht fürgangs-
en sey.

III.

Zum dritten / wirdet in berürtem Narratis allein von
etlichen Geistlichen / Ritterschafft / Sedit vnd Communen
gemeldet vnd gebetten / dieselben bey lang hergebrachter ihrer Re-
ligion zulassen / &c. Da doch die Freysteller schon in krafft sol-
ches De-

Das sechs vnd dreissigste Capittel des dritten theils/
der besorgten weitleuffigkeit vnd Kriegh entpörung zwischen den
Vnderthonen vnd Obrigkeiten an sich selbst (wo ander Leut
dieselben mit helffen befürdern) nit so gefährlich noch wichtig das
man darumb fueg haben soll/ die Geistlichen ihrer Obrigkeit
vnd Amptsuerichtung zu entsetzen oder zu suspendiren/ wie dan
auch noch bißdahero derselben Krieg keiner inn Teutschlande ge-
sehen worden. Wann aber je solche gefahre der weitleuffigkeit
vnd Kriegsentpörung hiezu ignuassam vrsach sein soll/ warumb
kann dan dieselbig allein bey den Geistlichen geleen/ bey dem man
sich doch am allerwenigsten Kriegs zuuersehen hat/ warumb
ist das Decree nit auch auff die Catholische Weltliche Schilde
gebetten/ vnd gericht worden/ welche besser als die Geistlichen
zum Krieg gefast/ vnd dannoch auch derselben zeit ein gute an-
zahl im Reich gewesen seyen? Warumb haist es nit dissoni
vbi par ratio ibidem Iure Oder kan irgend ein Freysteller ratio-
nem diuersitatis oder ein erhebliche vrsach anzugeben/ warumb
einem Bischoff oder Prälaten weniger gebühren soll/ samt vrs-
führte vnd irrige Vnderthonen zu reformiren, als einem Welt-
lichen Fürsten? Item/ warumb solchs den Eudenschen erlaubt/
den Catholischen aber verweert sein soll/ so werden sie schon genit
vnrecht haben.

VL

Zum sechsten/ das sie auch narrirn, solche Vnderthonen
seyen nunmehr lange zeit vnd Jar der Augspurgischen Con-
fession anhengig gewesen/ vnd wo dieselben von solcher ihrer
angenommenen/ vnd souil zeit vnd Jar herbrachten Religion
solten getrungen werden/ würde es ohne weiterung/ ic. nit ab-
gehen.

Augspurgische
Confession
jugend.

Da seind zway ding höchlich zuerwundern/ Das erst/
das sie von souil langen Zeiten vnd Jaren sagen vnd rühmen
dörffen/ so doch ihre Confession dermaln noch nit Maioritate an-
nos complire gehabt/ vñ noch nit gar 25. Jar alt gewesen. Neben
dem das sie auch wissen sollen/ wann gleich ein Keiser vnd Jer-
chumb tausende Jar alt würde (das doch wider ihr Natur/ vnd
nit leichtlich geschichte) das man doch darauß kein possession, res-
cription noch herkommen machen kan/ sintemal vnrecht vñ
mit

mer recht/ vnwarheit nimmer warheit wird/ es stehe so lang an
als es wolle.

Das ander so zuerwundern/ ist/ das es ein so schwar
vnd gefährlich ding bey ihnen geachtet wird/ die Irthumb vñ
angenommene fünf vñ zwainzig jährige newen ungen zuerlassen/
aber das sie ihres löblichen vñ Gottseligen Voreltern so lang
erhaltenen fünfzehnen hundert Jährigen approbirten Catholische
Glauben hurgeworffen/ vñnd dagegen einen neuen der gansen
Welt ärgerlichen Glauben angenommen haben/ dazu auch noch
täglich ein Land/ ein Bisthum/ Staat vñ Flecken nach dem and
dern zu gleichem abfall bewegen/ ja auch dasselbig vnkraut durch
ire verführische Predigantē in frembde Königreich bringen vñ
einsähen/ vñ solche demassen verwirren vñnd verblenden/ das
alles ober vñ ober gehet/ das muß recht vñ gut haissen/ vñ kein
weitleuffigkeit noch Kriegsempörung haissen/ da man doch die
armen Leuth in denselb en Landen nur vil Jar im Blut waten
sicht.

Fermers zum sibenden werden in angezogenem Decret auß
erücklich widerwertige ding narirt/ Erstlich in deme/ Das die
Narrata vñ Peticio, wie auch der beschluß allein auff die Geist
liche Stände gericht/ vñnd danoch in ¶ Dagegen aber/ 2c.
alle Catholische oder der alten Religion Verwandte Stände
mit eingezogen werden. Item vñnd zum andern/ Das in
jesberührtem ¶ Dagegen aber/ 2c. lauter vermeldet/ das
sich die Ständ der alten Catholischen Religion/ der Confessio
nisten begern widersetzet/ vñnd allerley vsachen vñnd begern sūrges
wenden haben/ daher auch ir Mayestat disen Stritt in ir Kräfte
Kayserslicher Vollmacht/ vñnd ex plenitudine potestatis entschei
den müssen/ zu ende aber wird sūrgen/ ob hetten die Geist
liche Ständ der Königlichen Mayestat zu ehren bewilligt/ 2c.
welches ja ex diametro contraria seind/ das da die Catholischen
bewilligt/ vñ sonderlich der Clausel derogatoria im Religionfri
den renunciret (si modo potuerunt) was hat es einer decision ex of
ficio bedürfft/ haben sie aber der Freysteller begern widersprochs
en/ vñnd vsachen ihres verwaigerns sūrgewendet/ So kan nie
bestehen

VII.

Das sechs vnd dreißigste Capittel des Dritten theils/
bestehen/ daß sie solten bewilligt haben/ auch in casu silentij tantum
& non contradictionis, cum diuersa sint contentiore, & non contra-
dicere, nec vnquam in dissensu consensus esse possit.

VIII.

Zum achten/ von wegen der Disposition vilangezogenen
Decreto/ ist nit wenig frembd zuuernehmen/ daß dieselbig mit de-
petition nit einstimmet/ sonder den Confessionisten mehr zu gebe
als sie begern. Dann da die Freysteller allein begern etlich
Geistlichen dahin zuermögen/ damit sie willigen/ daß solche ihre
Vnderthonen der Augspurgischen Confession inn der Constit-
ution des Religionfridens der notturfft nach versehen würden. so
erklärt/ setzt vnd entschaidet diß Decret/ vngachtet der Geistli-
chen Einred/ vnd daß der Religionfriden ein anders disponier
daß die Geistlichen inn gemain solche Vnderthoman bleiben las-
sen sollen.

XI.

Nit weniger ist auch zum neunnden seltsam/ daß solche erlä-
rung/ sassung vnd Decisio inn Krafft Kayserlicher volmacht vnd
haimbstellung geschē sein soll/ so doch eben auß derselben Kay-
serlichen volmacht der Religionfrid/ vnd in demselben mit aller
Stände einhelligem Consens vnd wissen gleich das widersp-
daß ist/ wann die Vnderthonen ihrer Obrigkeit Religion nicht
sein wollen/ daß sie mögen außziehen/ gesetzt vnd verabschid-
vnd dazu inn solchem Abschid eben dises/ daß in dem Decret be-
schicht/ nemblich daß ihr May. deme zuwider weder auß vollkom-
menheit/ noch inn ainigem andern schein/ wie der Namen haben
möcht/ nichts fürnehmen/ handeln oder außgehen lassen soll/
außdrücklichen verboten ist/ also daß dises falls ainige volmacht/
haimbstellung oder auch plenitudo potestatis nit mehr stat haben
konden/ Innmassen daß auch ein jeder Römischer Kayser solchs
noch zu allem oberflus vor eingang seiner Kayserlichen Kayser-
rurg/ vnder andern auch geloben vnd schwören muß. Vnd
hie wider mag der Freysteller nit fürtragen/ daß sie in simill von
der Geistlichen Vorbehalt diß orts herfür bringen/ als deme sie
gleichfalls widersprochen/ dannoch aber König Ferdinand sol-
chen Artikel in krafft Kayserlicher volmacht dedicirt/ vnd in Re-
ligionfriden gesetzt. Dann dieser Fall dem andern gar vñ-
gleich

gleich ist. Dieweil der bemelte Artikel durch gemaine Stände gehandelt vnd referirt, vnd nach jr May: decision in Abschied gesetzt worden ist. Da dieser Punctus vnd Decret in kein gemaine tractation berachschlagung oder auch relation, vil weniger in den abschied kommen / Vnd derwegen dem andern gar nit gleich geachtet werden mag / sonder allein für ein priuat extraordinari handlung gehalten ist.

Urhaltten vnd zum zehenden Bann gleich sonsten kein vrsach mehr vorhanden / darumb diß Decret für krafftlos gehalten, so wäre allein diß gnug / daß es dem jenigen / so bey auffrichtung des Religionfriden aller Vnderthonen halben in gemain durch die Kön. May. selbst lautter erkläret / vnd durch die Stände ainhellig bewilliget vund verabschiedet worden / gestricks zuwider ist / in dem selben (inhalts obangezogener König Ferdinandi erklärungs den 3. Aprilis gegen dem Aufschuß / vnd den 30. Aug. Año 1555. gegen gemainen Ständen beschehen) alle Vnderthonen / außserhalb der Reichsstat vnd freyen Reichs Ritter: schaffe von dem Religionfriden außgesetzt / iren Obriigkeiten verlassent / vnd denen alle Recht vnd Gerechtigkeiten auff jnen vorbehalten sein / darinnen auch kam Stände dem andern eintrag thun / noch sich des andern Vnderthonen wider ihre Obrikeiten / annemen noch schützen, sonder ainem dem andern vilmehr da gegen beystandt thun soll. Hergegen aber diß Decret wider obberürte lauttere mannung der Kön: May: vnd aller Stände / die Vnderthonen in den Religionfriden bringet / vnd den Ständen fre jurisdiction, hochheit vnd Gewalt benimbt vñ abstrickt / welches doch von diesem frommen Catholischen Kayser nicht wol zu gedencken / wil geschweygen zuglauben ist.

X.

In Recessu An-
no 1555.
Vñ damit /
Sagegen, /
Vnd in solche
Friden /
Nach dem
ber /
Es soll auch
kam Ständ /

Zum aiffften / dieweil sich die Kön. May. so wol auch gemaine Ständ / bayderseits Religion dahin verglichen / daß der Religionfriden ein immerwehrender ewiger Friden sein soll / sich auch nicht allein zu steiffer vund fester haltung aller vund jeder Puncten vnd Artikel / wie die im Religionfriden begriffen vund verabschiedet sind / aidlich verbunden / mit dem fernern außtricklichen

XL

III lichen

lichen anhang, das dagegen nicht allein alle vorige Confessiones so dem zuwider/verstanden werden möchten / nichts geltend sonder auch künfftig nichts aufgehen vnd statuirt, nichts declarirt, nichts derogirt, nichts gesucht oder gegeben werden soll ja wann es auch beschehe / so solle doch solches alles von vnkräftigen vnd vngültig sein / vnd als nicht gegeben / gehalten vnd geachtet werde.

Ibidem.

¶ Vnd soll alles / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

Clau' ularum prouiso a protestantibus sollicitate, & non a Catholicis.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

¶ Vnd wie die verordnete / 2c.

¶ Solchs alles / 2c.

Inmassen dann solches mit mehrern vnd eigentlicher auß dem Text des Religionfriedens vnd Reichs Abschied Anno 1555. publiciret/zusehen ist. So ist daher leichtlich zuermessen mit was freigen die Confessions Verwandten wider solche vergleichung vnd iuramentum pacificationem (welche doch allenthalben ihren zu gutem) vnd auff ir anhalten mit dergleichen scharfften clausulis allegationibus vnd derogationibus zum besten gesiecht / vnd versehen worden) auch ihre selbst zusag vnd eidliche beverung angevorn declaracion vnd Decret zu suchen / vnd hinwider wie es sich gebühret dasselb in tam graue præiudicium der Catholischen Ständ den ansuchenden zugeben vnd mit zu halten / oder was auch dasselbig für krafft vnd macht haben / vnd gegen dem Gemainen so wol fürsehenem vnd berürtem Reichsabschied gelten möge.

Zum zwölfften / ist hieoben auß doch höchstemeltes König Ferdinands Replica den 30. Augusti Anno 1555. den Ständen vbergeben / wie auch auß der Ständt selbst andern antwort darauff / vnd leslich auß dem eingang des Abschieds vnd Religionsfriedens zusehen / das in auffrichtung solchs Friedens sarnemblich dahin gesehen vnd getrachtet werden sollen / wie zwischen beyden seits Religion Verwandten allenthalben ein billiche gleichheit gehalten / vnd kein thail von dem ander wider die gebür vnd billigkeit vberlenget werde. Dieweil aber diß Decret (neben dem das die Catholischen zuvor fast alles nachgeben müssen / was man nur gewöllet) dermassen beschaffen / das es den Geistlichen auch das wenig / so sie noch vbrig behalten / nemlich die Jurisdiction vber ihre selbst aigne Vnderthonen vnd direction der Religion

X. Ferdinands Decret vnt gleichmässigt sein.

12

in ihren Landen/welche doch dem andern thail ihres selbst gefal-
 lens zugelassen/bestimmt vnd abstricket/vnd also die höchste un-
 gleichheit einführet / vnd der rechten inuection vnd mairung des
 Religionfriedens zuwider lauffet / So ist abermals abzunehmen /
 was von demselben zuhalten sey/dann dieweil der billigkeit nichts
 ähnlicher vnd gemässer ist / dann das in gleichen sachen/gleichs
 recht gesprochen werde / vnd sich der jenig der vnbilligkeit keines
 wegs entschuldigen kan / welcher / was er sine selbst für recht zu-
 misset vnd gebrauchet / dem andern zuerbieten vnd abzuwickeln
 vnderstehet / So kan je niemand billigen/das den Confessionisten
 in ihren Landen zugelassen sein soll / die Vnderthonen der Reli-
 gion haben/ses gefallen zu reformirn/vnd ohne eintrag des an-
 dern Thails/die alte Catholisch Religion/vngeachtet wievil hun-
 dert Jahr die herkommen mit der newen abzuwechseln/hergegen
 aber den Geistlichen verwehret/sie alte Religion zuerhalten / oder
 wo sie in abfall kommen zu restaurirn/vnd das noch mehr vnd
 vnbillicher dann vnbillich ist/das die Confessionisten nicht benö-
 tigt / das sie den Geistlichen die Iurisdiction in den Luderischen
 Landen auß den händen gerissen haben / sonder noch weiter
 schreieten/vnd ihnen dieselbig auch in ihr der Geistlichen Stände
 selbst eignen Landen durch dis Decret abzuwickeln vnder-
 stehen.

Sum dreyzehenden / neben solcher übermäßigen ungleich-
 heit vnd Inequalitate, so dises Decret einführet/werden auch da-
 durch sonsten noch allerley absurda, vñ vngereumbte ding verur-
 sacht / Fürnemlich aber dises/das die Vnderthonen zu vngeshor-
 sam/widersetzung vnd Aufruhr gegen ihren Obrigkeiten gerathet
 werden. Dann dieweil die Catholisch Religion (wie die Præ-
 dicanten allenthalben klagen) die Gewissen vnd Willen des menschen
 Menschen etwas enger einzeuche/vnd inn Zaum vnd Disciplin nicht
 hält / Hergegen aber das neue Euangelium voller Freud vnd
 Freiheit ist / vnd den Leuthen zu aller Licent / Sicherheit wider die
 vnd fleischlichem Weltwesen gelegenheit machet / Vnd der-
 wegen auch der gemain Pöffel vnd vnuerständig Lay dazu vil
 III ij mehr

XIII.

Das sechs vnd dreissig drüß Capittel dessten Thails/
mehr genaigt/als zu der Catholischen Religion/ So ist leichtlich
die Raitung zumachen / was daher bey ihnen zugewarten / wann
sie wissen/das man sie bey solcher Religion muß bleiben lassen/vñ
wie leichtlich ein jeder / den man nur sawr ansihet / sich auff die
Augspurgische Confession beruffen/vñ also vnder solchen schein
alle seiner Geistlichen Obrigkeit gehais/ordnungen vnd beuelch/
nicht allein eludiren,sonder auch danebens die Ständt bey der Re-
ligion inn gefährlich gezückt misstramen vnd Kriegsbeynungen
(da sich ein jeder seiner Glaubensgenossen anzunem̄t vnderstehen
wird) einführen möchte / wie solches laider vil vor augenschwe-
bende Exempel inn Franckreich vñnd Niederlanden bezugen.

Vñnd in deme mag nicht irren noch entschuldigen / daß
gleichwol die Disposition dieses Decrets/allein auff die Vndertho-
nen der Geistlichen / vñnd zwar auch allein die Ritterschafft /
Stätt vnd Communen gerichtet ist / welche lange zeit vñnd Jahr
der Augspurgischen Confession anhängig gewesen / vñnd derselben
exercitium öffentlich gehalten haben / Dann neben deme auch in
der Pfälzischen denselben eben die vnbilligkeit / vñnd vnbillige vn-
gleichheit / davon
vñnd anderer nechst hieoben meldung beschehen / militirer. So bleibe es auch
Näch zu Regen nicht bey denselben / sonder wirdt solches Decret / vngrachtet be-
spurg Anno/2c. rürter restriction, nichts destominder durch die Freysteller in ge-
76. vbergeben. man auff alle Vnderthonen gezogen / vñnd nunmehr ein Dregel /
Ja auch ein vermainer beuelch Gottes darauf gemacht / daß
man die alte Religion verlassen/vñnd das Euangelium das ist die
vilköpffig vnbeständig vñnd vnuerständig Augspurgisch Confes-
sion annemen soll vñnd müsse / wölle man anders selig werden.
Vñnd daran soll man sich weder Papsst noch Kayser / Bischoff
noch Pfarrherz nicht verhindern lassen / Sey auch nichts daran
gelegen / man habts gleich vor oder nach dem Religionfrieden her-
bracht/dann das Euangelium an kein zeit nit gebunden sey. Wie
solches ihre Supplicationes, vñnd sonderlich die bayde Discurs, so vñ-
ben zu ende des ersten Thails inserire worden / vñnd zwar
auch ihr so embsig vñnd vngestümb anhalten / vñnd confir-
mation dieses Decrets genugsam zuerkennen geben / So ist
auch

auch diß berühmen der Freysteller / so sie hiebey pflegen anzuhendcken / nichtig daß sie sagen / solche Vnderthonen laisten nichts destominder ihren Obriigkeiten allen Politischen Gehorsam / dann wie solches geschehe / vnnnd wie man vom Geistlichen Obrigehorsam zum zeitlichen komme / vnnnd was dise Leuth für weite Gewissen haben / vnd damit alles verdecken vnnnd verthandigen könden / das ist oben zum theil außgeföhre / vnd könden es allein die Niderländer genugsam bezeugen.

Ob dann auch diß der Freysteller suchen / vnnnd das sie der Catholischen vnd Geistlichen Rittererschafft / Städte vnnnd Communen / Sachen / ohne Beuelch vnd Gewalt / wider ihre Obriigkeiten so fleißig vnd trewlich sollicitum vnd treiben / nit haiffe die Vnderthonen wider die Obrikeit schirmen vnd verthandigen. ¶ Es soll auch kein Standt / &c. Vnd ob solches dem Religionfrieden gemäß sey : das gibt man einem jeden verständigen zubedencken.

Ferner vnd zum viersehenden die Clausulam derogatoriam, XIII. so zu endt vilberürts Decrets angehengt ist / belangende / ist oben berichte beschehen / daß dieselbig im ersten Concept / so auff ein Consens der Catholischen gericht gewesen / außgelassen / hernach er aber auff einem sondern Papierlein mit Wachs dazu geklaibet sey worden. Zu dem ende / nemblich / diweil man gesehen / daß die Catholischen Stände inn solch Decret nit bewilligen könden / noch würden / sonsten aber / wañ es inn gestalt einer Kayserlichen decision vnd entschaides außgieng / solches des Religionfriedens / vnd deren darinn begriffenen statlichen Assurance vnnnd derogatori Clausel halben / auch nit wol bestehen / noch den slich würde halten mögen : Daß dannoch etwas müste derhalben angehengt / dadurch solch Obstackel remouirt / vnd derselben zierliche derogation begegnet köndte werden / so ist es zu solcher Clausel vnd derogation kommen / wie die hernach folgt : Vnd auff daß solche vnser Declaration vmb souil destoweniger angefochten werden möchte / haben gemaine Geistliche Stände / vnnnd der abwesenden Rätth vnd Botschafften / vns zu vnderthänigen Ehrē

III ii ij vnnnd

Das sechs vnd dreißigste Capittel des dritten Theils/
vnd gefallen bewilligt / do die derogation im gemai-
nem Religionfrieden / das kein declaration oder et-
was anders / so denselbigen verhindern oder ver-
ändern möchte / nie gegeben / erlangt noch ange-
nommen werden / sonder vnkräftig seyn soll mit
mehrern Worten begriffen / obberürter vnser er-
klärung vnd entschaidt vnabdrückig / aber sonst
bey ihren Wirten vnd Kräftten bestehen vnd ge-
lassen werden soll.

Zwar dieweil im solcher Clausul / der derogation, so dem
Religionfrieden anhangt ist / expresse gedacht / neben dem auch
der Consensus vnd bewilligung deren / quorum (vt putatur) interest
angezogen wird / so hat es fast das ansehen / als solte es damit zu-
erlangung der Freysteller Lorent genug / vnd die Sach gleichwol
versehen seyn. Von deme aber hernacher / wann zumor die
Asssecuration des Religionfriedens auch herzu gesetzt seyn würde /
welche also lautet :

Vnd soll alles das im hiarorigen Reichs-
abschiden / Ordnungen / oder sonst begriffen oder
versehen / so diesem Fridstandt in allem seinem Bes-
griff / Articuli vnd Puncten zuwider seyn / oder
verstanden werden möchte / demselbigen nichts
Genehmen / derogirn noch abbrechen / auch dagegen
kein declaration oder etwas anders / so denselbigen
verhindern oder verändern möchte / nicht gegeben
erlangt noch angenommen / oder ob das schon ge-
geben / erlangt oder angenommen würde / dan
noch von vnwirten vnd vnkräftten seyn / vnd
darauß

darauß weder in noch auffer Rechtens nichts ge-
handlet oder gesprochen werden. Solches als
les vnd jedes/ so obgeschriben/ vnd inn einem
jeden Articul namhaftig gemacht/ vnd die Kay-
Mayestat vnd vns anrühret/ sollen vnd wollen
ihre Lieb vnd Kayserlich Mayestat vnd wir bey
vnsern Kayserlichen vnd Königlichen Würden
vnd Worten/ für vns vnd vnser Nachkommen
stett vñ vnuerbrüchlich vnd auffrichtig halten vñ
vollziehen/ dem stracks vnd vnwaigerlich nach-
kommen vnd geleben/ vnd darüber jetzt oder
könfftiglich/ weder auß vollkommenheit oder an-
nigen andern schein/ wie der Namen haben möch-
te/ nicht fürnehmen/ handeln oder außgehen las-
sen/ noch jemandt anderm von iher Lieb vnd Kay-
serlich Mayestat vnd vnser wegen zuthun ges-
tatten. Vnd wir die verordnete der Churfür-
sten Räte/ an stat ihr Churfürstlichen Gnaden/
auch für ihre Nachkommen vnd Erben. Wir
die erscheinende Fürsten/ Prelaten/ Graffen vnd
Herren/ des Heiligen Reichs Frey vnd Reichs-
stat Gesandten/ Botschafften vnd Gewaltha-
ber/ an stat vnd von wegen vnser Herrschaff-
ten vnd Oberrn/ auch für ihre Nachkommen
vnd Erben/ willigen vnd versprechen bey
Fürstlichen Ehren vnd Würden/ inn rechten
guten Trewen vnd im Wort der Wahrheit/ auch
bey

Das sechs vnd dreissigste Capittel des dritten Theils/
Bey Trew vnd Glauben/ souil ein jeden Betriff
oder Betreffen mag/ wie allenthalben obstehet/
stett/ vest/ auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zuhal-
ten/ vnd dem getrewlich vnd vnwaigerlich nach/
zukommen vnnnd zugeleben.

Nun hat der gutherzig Leser bayde Clausulas *rauificatorias*
vnnnd *derogatorias*, des Königlichen Decreti, vnd dann des Re-
ligionsfriedens gegen einander sehen.

Dise ist in amplissima forma auff der Confessions-Verwand-
ten selbst embzig anhalten/ vnd (wie auß den Actis zu sehen) für-
schreiben/ mit der Königlichen Mayestat/ auch Churfürsten/
Fürsten vnd aller Stände des H. Reichs gemainen Rath/ wils-
sen vnd willen also abgeredt/ begriffen/ dem Religionsfrieden zu-
gehentet/ zuhalten gelobt/ vnderscriben vnd gesiglet/ vnnnd also
pragmatica sanctio vnnnd *constitutio publica* worden.

In vita Ferdi-
nandi nemo
Catholicorū
vnyquam hoc
Decretum
sciuit.

Die ander aber im Decreto, ist auff anhalten allein etlicher
extra ordinem, bey der Königlichen Cansley vnnnd allein vnder
derselben Sigel vnnnd Subscription, dazu so still schweigend gefer-
tigt vnd außgangen/ daß bisdahero (außer der Imperancien) vnn-
mandt/ er sey Catholisch od̄ Vncatholisch in .o. gansen Yaren
dauon nie gehört hat. Vnd sol gleichwol jeso den andern ge-
mainen Reichsbeschluß vnnnd *constitutioni publicæ*, so bisdahero
auff allen Reichsversamblungen widerumb von neuem erhollet
vnnnd ohne ainige meldung dieses Decrets vnnnd Declaration, allzeit
widerumb ratificirt, vnnnd allerseits zuhalten zugesagt worden/ ge-
gen dero diß Decret auch anders nit als *privata scriptura* zuwach-
ten ist/ præiudicirn, vnnnd also *derogatio derogationis* seyn/ das
müsten die Freysteller nur inn ihrem neuen fünfften Euangelio
finden/ sonst ist gewiß/ daß sie es bey keinem Juristen nit lesen
werden.

Declaratio an-
tiquior consti-
tutione contra
ordinem &
naturam.

Vnnnd solches fürnemblich auch darumb/ weil das angege-
ben Decret oder Declaration, nach dem ersten Concept (darinn
das Datum auff den 22. Septemb. Anno 1555. gesetzet ist
worden)

worden/drey gancker tag / Nach dem andern aber / darinn die ain
 letzte Ziffer 2. durchstrichen / vnd 4. darauß gemachte worden / als
 nen tag älter ist / als der Religionfriden vnd Reichs Abschied / also /
 daß freylich das letzter dem ersten / vnd nicht das erst dem letztern
 derogiren soll noch kan / vnd darumben diß Decret nicht bestehen
 mag / noch von antigen kräften seyn / sonder ist durch angeregten
 darauff erfolgten Jüngern Abschied vnd solennissimam derogas
 tionem allerdingz vernichtet vnd auffgehoben / es sey gleich auch
 vor oder nach dem Religionfriden außgangen. Dann ist es vor
 dem Religionfriden erlangt (wie die Narrata vnd das Datum auß: les/ze.
 ¶ Vnd soll als
 weist / so steht lauter im Religionfriden / daß es von vnwürden vñ
 vnkräften seyn / vñnd darauß weder inn noch außser Reichens
 nichts gehandelt oder gesprochen werden soll. Ist es dann her
 nach erlangt vnd außgangen welches doch die berürte Narrata
 vnd Datum des Decrets nicht leiden mögen / so hat es abermals
 dieselbig mainung / wie der textus assecurationis vnd derogationis
 dem Religionfriden angehenckt (so erst jeso erzehlet) lauter auß
 weist.

Man wil diß orts gänzlich geschweigen / daß auch solche
 Declaration vnd Decret für sich selbst längst gefallen / vnd keiner
 weitem wärckung nicht ist / in demal es allein auff ein Christliche
 entliche vergleichung der Religion (welches allberait im nechstge
 haltenem allgemainem Concilio zu Trient geschehen vnd erfül
 let worden) gestellet ist / es wolten dann die Freysteller dieselben
 wort auff etwa ein gütliche / freundliche pausch vñnd vertrags
 handlung / die ad calendaz græcas erfolgen soll (wie es ihm zwar
 gleich siber / vnd frent halber nit wol besser seyn kan) verstehen / das
 mußte man auch also ein gut werck seyn lassen / vnd mit diesem Ar
 gument zuruck stehen.

Sie sagen aber: Warumb solte die derogation inn berür
 tem Decret nicht gelten / vñnd dem Religionfriden derogiren / dies
 weil dieselbig mit bewilligung der Catholischen Stände / & sic
 eorum quorum interfuit, beschehen vñnd gesetzt worden ist: Ane
 wort. Erstlich ist diser Consens, daß er beschehen sey / nicht we
 niger als das gang Decret / vñnd was darinn narrirt, ganz
 zweise

XV.

zweiffentlich / würde auch von den Catholischen nicht allir
 öffentlich widersprochen/ vnd sonst in einer so wichtigen Sa-
 chen/das sie nemlich zu irem höchsten präiudicio sich des bene-
 ficij des Religionsfriedens begeben solten/ de iure nicht präsumir.
 Sonder bezeugen auch die narrata des Decreti selbst in ¶ Das
 gegen aber/ &c. das dagegen demselben die Stände vnd Dero
 schafften der alten Religion verwandt/ allerley vrsachen vnd be-
 gegri sürgerwender haben / welches je kein Consensum, sonder vil-
 mehr Dissensum probiret / beuorab weist sie von solchem Puncten
 vnd Handlungen gar kein ainzig wort in Religionen nicht
 kommen lassen. Dann was wolt sonst geyret/ oder wie würden
 die Freysteller/welche dise ding mit so grossem eifer vnd ernst we-
 der die Geistlichen gesucht/ vnderlassen haben/wann ainiger sol-
 cher Consens der Geistlichen eruolet wäre/ das man diesen Punc-
 ten dem Religionsfrieden wie andere mehr so sie durchgerungen/
 im Abschied nicht gesetzt hette / weil ohne das derselbig erst her-
 nach p^{ro}ph^{et}irt worden. Dann je vnuermännlich / das die ganze
 Confir^{ma}tion des Religionsfriedens / fast durch auß in fauorem der
 Confessionisten/vnd zu mercklichem nachtheil der Catholischen
 gerichtet ist.

Gesetzt aber / das der Geistlichen Räch / oder auch etlich
 Stände selbst / so dermaln Anno 1555. zu Augspurg zugogen
 gewest/alle zugleich wissenlich in solch Decret oder Derogation
 gewilligt hetten/wie darinn narrirt wirdt/welches man doch nicht
 geständig. So ist doch abermal dis zweiffentlich / ob sie solches
 zuthun Beuelch oder Mache gehabt/oder auch/ wann solches auch
 gleich richtig/ob die Geistlichen hierinnen den andern Catho-
 lischen Weltlichen Ständen / so in diesem Handel nicht wenig
 intereessirt/ vnd denen dis Decretum propter consequentiam vnd
 das ohne das auch zwischen ihren vnd der Geistlichen vnderthes-
 nen disfalls kein vnterschied nicht ist/haben vergreiffen sollen oder
 mögen/Dann menniglich wissende / was im heiligen Reich im
 vergleichenen sachen für ein gebrauch / auch sonst für sich selbst
 recht vnd billich ist / das nemlich dise ding so alle mitbereiffen/
 durch

durch alle pfflegen vñnd sollen gehandelt/berathschlage/ bewilligt vñnd verabschiedet werden/wie es dann mit dem Religionfrieden beschehen ist. Item das hinwider das jenig/was animal kacuire vñnd verabschiede / anders nicht dann durch die jenigen / vñnd auff die weiß / wie es kacuire worden / widerumb auffgehoben vñnd calsire werden soll vñnd kan.

Hette sich darumb im allweg auch disfalls gebären wörsen/also zuhalten/vñnd dieselb derogation des Religionfriedens anders nicht als in beysein/vñnd mit willen vñnd wissen der jenigen/ so sie gemacht vñnd auffgerichtet / auch auff dieselb weiß/wie sie gemacht vñnd auffgerichte worden / nemlich mit gemainem Rath wissen vñnd bewilligung aller Scände/wider auffzuheben vñnd zu cassiren / oder doch nur zum wenigsten die jenigen / so dise ding gehandelt vñnd bewilligt (wie auch im Religionfrieden beschehen) zu subscribiren vñnd als gezeugen derselben ding namhafftig zu machen.

Ohne das ist keins wegs glaublich noch vermuthlich / das die Catholische/sonderlich aber die Geistliche / in einem so wichtigen ihrem Veruff vñnd Ampten gestracks widerwertigen/vñnd dem ganzen Catholischen Wesen hoch preiudiclichem / hergegen aber dem andern Theil zu mercklichem Vorthail reichenden Puncten / sich des jenigen / was ihnen im Religionfrieden noch ainig vñnd übrig gelassen/vñnd mit gemainer Scände Rath vñnd bewilligung verabschiedet worden / solten also schlechtilich begeben haben.

vil weniger/das der from vñnd gewissenhafte König vñnd Kayser Ferdinandus / Ihr Mayestat selbst kurz zuvor gethane freye Bekandnuß/vñnd außdrückliche Erklärung/degleichen auch Zusag vñnd Versprechen also bald vñnd leichtlich widerruffte vñnd auffgehoben / oder auch den Catholischen vñnd Irer Mayestat selbst ainigen Religion / ein so mercklichen Nachthail zugefügt haben solte.

Vñnd souil von den mängeln des angezogenen Decrets / Narraten, Disposition, Derogation, vñnd anderer materialien/day

RRR ij

en/day

Das sechs vnd dreissig driß Capittel des ersten Theils/
en / darauß vnwidersprechlich erscheinet / daß solchs Decret
dem auffgerichteten Religionfrieden nichts derogiren, auch mit
nen fuegen wider die Geistlichen angezogen / vil weniger aber
confirmirt, oder de nouo (wie die Freysteller Ihr Mayestat gem
vberreden wolten) statuirt werden möge, wie auch Kayser Maxi
milianus der Ander / löchlichster Gedächtnuß / solchs also eben
mäßig dafür gehalten / vnd darumb groß bedenkens getragen /
ohne vorwissen vnd bewilligung aller Stände / dasselbig zu
confirmirn, oder dem Religionfrieden einzuleiben / oder auch von
neuem zu statuirn. Inmassen dasselbig Ihr Mayestat hie
oben im ersten Theil gesetzte Antwort / Anno, &c. 26.
zu Regenspurg geben / lauter
mitbringet.

**Von Mängeln des an
gezognen Decrets in formalibus, vnd daß
es auch derhalben wider den Religionfrieden
nichts wärcken noch gelten möge vnd darumb
keins wegs confirmirt wer
den soll.**

Das siben vnd Dreissigste Capittel.

Diewol in nechst vorgehenden
Capiteln von wegen herkommens / verachtet
widerwertigkeit / vngleichheit vnd sonst aller
ley Mängel des angezognen Decreti in materia spe
mit gründliche anzagt vñ außführung beschafft
vñ